

Kriterien für den Commercial Name (VOP) bei der DZ BANK

Im Rahmen neuer regulatorischer Vorgaben ([Instant Payments Regulierung \(Verordnung EU 2024/886\)](#)) ist seit dem 5. Oktober 2025 die Empfängerüberprüfung für Zahlungsdienstleister bei Standard-Überweisungen und Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verpflichtend umzusetzen (Verification of Payee: kurz VOP). Dabei werden die Angaben zum Zahlungsempfänger vor der Autorisierung der Zahlung überprüft, um betrügerische oder fehlgeleitete Zahlungen zu verhindern und so den Schutz des Zahlers zu erhöhen. Zahlungsdienstleister sind gemäß Artikel 5c der Regulierung verpflichtet, diese Prüfung durchzuführen.

Im Falle eines Unternehmenskontos ist grundsätzlich die Firma als Name zu verwenden, d. h. der Name, mit dem das Unternehmen im öffentlichen Register eingetragen ist (Handelsregister oder vergleichbare Register). Die Verpflichtung zur Durchführung der Empfängerüberprüfung gilt dabei nicht nur für Echtzeitüberweisungen, sondern grundsätzlich für alle Überweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die Zahlungskonten betreffen.

Nach der Verordnung (EU) 2024/886 kann als Name des Zahlungsempfängers für die Empfängerüberprüfung (Artikel 5c) bei juristischen Personen neben der Firma (Legal Name) auch ein „Commercial Name“ herangezogen werden. Es gibt in Deutschland kein einheitliches Verständnis für einen „Commercial Name“ neben dem Firmennamen für juristische Personen. Insbesondere gibt es diesbezüglich kein Register.

Inzwischen hat die BaFin im Rahmen ihrer Fragen und Antworten zur EU-Verordnung zu Echtzeitüberweisungen ihre aufsichtsrechtliche Einschätzung dazu veröffentlicht, was unter „Commercial Name“ zu verstehen ist und welche Anforderungen für die Zahlungsdienstleister bei einer möglichen Hinterlegung bestehen.

Die BaFin versteht unter einem „Commercial Name“ den Namen, unter dem ein Unternehmen gegenüber dem Kunden auftritt. Dieser Name kann je nach Geschäftszweig oder Ort unterschiedlich sein.

Wenn ein Zahlungsdienstleister seinem Kunden die Möglichkeit anbietet, solch einen „Commercial Name“ zu hinterlegen, muss er auch in Bezug auf diese Empfängernamen über ein solides internes Verfahren verfügen, mit dem sichergestellt wird, dass die Angaben zu den Zahlungsempfängern korrekt sind.

Wir haben uns dazu entschieden, Ihnen die Möglichkeit zu geben, uns bei Bedarf Kurzformen Ihrer Firma und anhand unten genannter Kriterien auch abweichende Bezeichnungen für Ihr Unternehmen mitzuteilen, die Sie gerne als „Commercial Name(s)“ für die Empfängerüberprüfung (Verification of Payee) bei uns hinterlegen können.

Kriterien für den Commercial Name (VOP) bei der DZ BANK

1. Eine **Kurzform** Ihrer Firma (= im öffentlichen Register, insbes. Handelsregister, eingetragener Name einer juristischen Person) hat einen erkennbaren Bezug zu Ihrer (aktuellen) Firma als juristischem Namen Ihres Unternehmens
2. Eine **abweichende Bezeichnung** Ihres Unternehmens hat keinen Bezug zu Ihrer Firma, erfüllt aber die nachstehenden Kriterien:

Es gelten die nachfolgenden Kriterien:

- Name, den Sie im Geschäftsverkehr benutzen und der Ihren Kunden/Geschäftspartnern daher bekannt ist
und
- Name, der Ihr Unternehmen aussagekräftig/unterscheidbar bezeichnet und nicht anderweitig in Nutzung ist.

Diese Namen können je nach Geschäftszweig oder Standort einer Niederlassung unterschiedlich sein.

Bei abweichender Bezeichnung benötigen wir von Ihnen einen Nachweis der Berechtigung zur Führung dieser abweichenden Unternehmensbezeichnung.

Technisch haben wir aktuell die Möglichkeit, maximal fünf „Commercial Names“ mit maximal 40 Zeichen pro Namen zu hinterlegen. Die Hinterlegung bedarf einer Prüfung durch die DZ BANK unter Compliance-Gesichtspunkten (Know-Your-Customer-Prinzip).

Ablauf:

Senden Sie uns Ihre(n) „Commercial Name(s)“ in Textform per Mail an Ihren persönlichen Zahlungsverkehrsexperten zur Prüfung für eine Hinterlegung in Ihren Kontostammdaten zu. Sie erhalten im Anschluss eine Rückmeldung von uns, welche „Commercial Name(s)“ wir für Sie in Hinblick auf die Empfängerüberprüfung hinterlegt haben. Im Falle von Unklarheiten meldet sich Ihr persönlicher Zahlungsverkehrsexperte ebenfalls bei Ihnen.

Orientierungshilfe:

- Der bei der DZ BANK hinterlegte Name des Inhabers eines Kontos ist identisch für alle Konten, die zu ein und derselben Geschäftspartner-Nummer gehören. Dieser Name ist i.d.R. der im Handelsregister hinterlegte Firmenname
- Bei einigen Systemen im Zahlungsverkehr werden maximal 27 Zeichen inkl. Leerzeichen übertragen. Sollte Ihr Name lt. Handelsregister (Firma) mehr als 27 Zeichen inkl. Leerzeichen haben, so empfehlen wir den „Commercial Name“ so zu wählen, dass er die Zeichenbeschränkung berücksichtigt
- Abweichende Schreibweisen vom juristischen Namen wie bspw. Ersetzen von Umlauten, Sonderzeichen sind nicht notwendig.